



# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 2009

35. Stück

104. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009, mit der die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung geändert wird.
105. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2009 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostensersatzes und des Sperrgeldes der HausbesorgerInnen (Steiermärkische HausbesorgerInnenentgeltVO).
106. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates in den Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung 2010).
107. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Ausschreibung der Wahlen in den Gemeinderat 2010 und der Wahlen des Migrantinnen- und Migrantenbeirates.
108. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für die Fonds- und andere Krankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten.
109. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Festsetzung des Euro-Wertes je LKF-Punkt für Fondskrankenanstalten für das Jahr 2010.
110. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Festsetzung der Höhe der Kurabgabe (Landes-Kurabgabeverordnung 2010)
111. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Dezember 2009 über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Kapfenstein, Pertlstein und Gossendorf, je politischer Bezirk Feldbach.
112. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Empersdorf, politischer Bezirk Leibnitz und Gerichtsbezirk Leibnitz und der Marktgemeinde Vasoldsberg, politischer Bezirk Graz-Umgebung und Gerichtsbezirk Graz-Ost.
113. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Genehmigung zur Neubildung der in der Gemeinde St. Johann in der Haide (politischer Bezirk Hartberg) gelegenen Ortschaften „Mitterberg“ und „Steinbüchl“.
114. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Genehmigung zur Neubildung der Ortschaft Eichkögl in der Gemeinde Eichkögl (politischer Bezirk Feldbach).

## 104.

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009, mit der die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung geändert wird**

Auf Grund des Art. 103 Abs. 2 B-VG, des § 7 Abs. 4 und des § 30 des L-VG 1960, LGBl. Nr. 1/1960, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 27/2009, wird verordnet:

Die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 109/2008, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 Z. 16 lautet:

„16. Äußerungen an den Verfassungsgerichtshof in Verfahren gemäß Art. 137, 138 Abs. 2, 139, 140 und 140a B-VG über an die Landesregierung gerichtete Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes.“

2. Nach § 4 Abs. 1 Z. 17 werden folgende Z. 17a, 17b und 17c eingefügt:

„17a. Anrufung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes gemäß § 5 Abs. 2 LRH-VG.

17b. Zustimmung zur Kundmachung von Bundesgesetzen, die den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufsbehörde vorsehen (Art. 129a B-VG).

17c. Zustimmung zur Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die in Art. 102 Abs. 2 B-VG bezeichneten Angelegenheiten (Art. 102 Abs. 4 B-VG).“

3. § 4 Abs. 1 Z. 22 lautet:

- „22. Erlassung von Entwicklungsprogrammen sowie von Bausperren für bestimmte Teile des Landesgebietes nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 5 lit. b).“

4. § 4 Abs. 1 Z. 31 lautet:

- „31. Abschreibungen uneinbringlicher Beträge (abfindungsweiser Verzicht auf zu Recht bestehende Forderungen) im Ausmaß von mehr als Euro 2500,- (§12 Abs. 3).“

5. § 4 Abs. 1 Z. 34 lautet:

- „34. Die Gründung von Gesellschaften durch das Land, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen des Landes an Gesellschaften, die Beschlussfassung über Gesellschafterzuschüsse des Landes und alle den Gesellschaftern und der Hauptversammlung vorbehaltenen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

GmbH:

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- Wahl der Abschlussprüfer,
- Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Bilanzgewinnes und Entlastung der Geschäftsführer,
- Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Festlegung von Nachschusspflichten,
- Verschmelzungen, Spaltungen sowie verschmelzende, errichtende und formwechselnde Umwandlungen,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens als Ganzes.

AG:

- Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (sofern nicht Entsendungsrechte bestehen) und Wahl des Abschlussprüfers (gegebenenfalls Bestellung von Sonderprüfern),
- Satzungsänderungen,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verteilung des Bilanzgewinnes,
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- Entziehen des Vertrauens betreffend den Vorstand,
- Nachgründungen, Verschmelzungen und Spaltungen sowie verschmelzende und formwechselnde Umwandlungen,
- Übertragungen des gesamten Vermögens,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Fortsetzungsbeschluss.“

6. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung kann beschließen, dass in den Sommermonaten die ordentlichen Regierungssitzungen ausfallen und während dieser mit längstens acht Wochen festzusetzenden Zeit unaufschiebbare Geschäftsstücke, die sonst nach § 4 als Sitzungsangelegenheiten zu behandeln wären, von den Regierungsmitgliedern entfertigt werden dürfen. Über derart behandelte Geschäftsstücke sind Verzeichnisse anzulegen, in denen die Geschäftszahl und der Gegenstand jedes einzelnen Stückes anzuführen sind. Diese Verzeichnisse sind vor der ersten nach den Regierungsferien stattfindenden Sitzung mit der Tagesordnung dieser Sitzung im Wege der Landesamtsdirektion den Regierungsmitgliedern, dem Landesamtsdirektor/der Landesamtsdirektorin und dessen/deren Stellvertreter/in zuzustellen. In dieser Sitzung können Reassümierungsanträge gestellt werden. Die in § 12 festgelegte Verpflichtung, Erledigungsentwürfe dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin oder dem zuständigen Referenten/der zuständigen Referentin vor Abfertigung zur Einsichtnahme zuzustellen, bleibt hiedurch unberührt.“

7. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Regierungsmitglieder setzen die Tagesordnung für ihre Geschäftsbereiche bis längstens 10.00 Uhr des dem Sitzungstag vorangehenden vorletzten Arbeitstages fest. Die Landesamtsdirektion übermittelt die gesamte Tagesordnung den einzelnen Regierungsmitgliedern, dem Landesamtsdirektor/der Landesamtsdirektorin, dessen/deren Stellvertreter/ dessen/deren Stellvertreterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin (§ 16).“

8. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegenstände, die in der gemäß Abs. 1 erstellten Tagesordnung nicht enthalten sind, können als dringlich zu behandelnde Sitzungsstücke von den Regierungsmitgliedern auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die dringliche Behandlung entscheidet die Landesregierung zu Beginn der Sitzung mit Beschluss (§ 8 Abs. 5 lit. b).“

9. Die Überschrift zu § 8 lautet:

**„Beschlussfassung“.**

10. § 8 Abs. 5 lit. d lautet:

„d) § 4 Z. 34 soweit er die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Museum Joanneum GmbH sowie den Gesellschafterzuschuss an diese GmbH betrifft, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Landesregierung notwendig.“

11. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Für die rückwirkende Aufhebung oder Abänderung eines bereits gefassten Beschlusses (Reassumierung) sowie für die neuerliche Verhandlung eines Gegenstandes vor Absendung einer Beschlussausfertigung gemäß einer Verfügung des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau gelten die Anforderungen des § 14.“

12. § 9 lautet:

„§ 9

**Befangenheit**

Wenn der vorgetragene Gegenstand das Privatinteresse eines Regierungsmitgliedes, seines Ehegatten oder Verwandten bis zum vierten Grad der Seitenlinie oder seiner verschwägerten bis zum zweiten Grad der Schwägerschaft oder einer Person, die mit dem Regierungsmitglied in Lebensgemeinschaft lebt oder Kinder dieser Person unmittelbar betrifft, so hat sich dieses Regierungsmitglied an der Sitzung, solange der Gegenstand verhandelt wird, nicht zu beteiligen.“

13. § 12 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Bei Erledigungsentwürfen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 und Z. 31 sowie bei Erledigungsentwürfen betreffend die Inanspruchnahme von Mitteln des außerordentlichen Haushalts ist vor Einbringung des Sitzungsantrages die Stellungnahme des Finanzreferenten/der Finanzreferentin einzuholen.

(4) In der Tagesordnung ist die nach Abs. 1 bis 3 erfolgte Verständigung und die Stellungnahme des Korreferenten/der Korreferentin, des zuständigen Referenten/der zuständigen Referentin und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin ersichtlich zu machen.

(5) Abschreibungen uneinbringlicher Beträge bis zum Höchstbetrag von Euro 2.500,- sind nur mit Zustimmung des Finanzreferenten/der Finanzreferentin statthaft.“

14. Die Überschrift zu § 14 lautet:

**„Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen“.**

15. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Anträge zur rückwirkenden Aufhebung oder Abänderung (Reassumierung) eines Beschlusses können, wenn durch den Beschluss Rechtsansprüche begründet werden, nur so lange eingebracht werden, als noch nicht die Beschlussausfertigung abgesendet wurde. Über solche Anträge kann nur bei Anwesenheit mindestens der gleichen Anzahl von Regierungsmitgliedern abgestimmt werden, die bei der Abstimmung über den abzuändernden Beschluss anwesend war.“

16. § 18 lautet:

„§ 18

**Weitere Geschäftsbehandlung**

Soweit die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen der Landesregierung nicht durch diese Geschäftsordnung geregelt ist, sind die für die Sitzungen der Landtagsausschüsse maßgebenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, LGBl. Nr. 82/2005, in der Fassung LGBl. Nr. 91/2008 sinngemäß anzuwenden.“

17. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regierungsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, der wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Diese Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber dem Landtag, wenn er eine Auskunft ausdrücklich verlangt. Auf gerichtliches Ersuchen kann die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit zu Zeugenaussagen durch den Landeshauptmann erfolgen.“

18. Nach § 20 werden folgende §§ 20a und 20b eingefügt:

„§ 20a

**Elektronische Abwicklung von Sitzungsangelegenheiten**

(1) Die Abwicklung von Sitzungsangelegenheiten erfolgt in elektronischer Form. Als Originaldokumente gelten die elektronischen Dokumente.

(2) Sofern die Abwicklung in elektronischer Form im Ausnahmefall technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, hat die Abwicklung im erforderlichen Ausmaß in Papierform zu erfolgen. Unmittelbar nach Wegfall der technischen Hindernisse sind die Unterlagen in elektronischer Form zu erfassen.

(3) Wenn ein Regierungsmitglied im Einzelfall einen Antrag nicht elektronisch unterfertigt, ist ein Papierausdruck des Antrages vom Regierungsmitglied zu unterfertigen. Die Unterfertigung ist von einem ermächtigten Mitarbeiter/einer ermächtigten Mitarbeiterin des Regierungsmitgliedes auf dem elektronischen Antrag zu bestätigen. Das Papierdokument ist auf Dauer in der zuständigen Abteilung/Fachabteilung zu verwahren.

§ 20b

Soweit in dieser Verordnung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der männlichen und der weiblichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit 12. Jänner 2010 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

**105.****Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2009 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes der HausbesorgerInnen (Steiermärkische HausbesorgerInnenentgeltVO)**

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 6 sowie der §§ 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2000, wird verordnet:

**§ 1****Entgelt**

(1) Das monatlich im Nachhinein zu leistende Entgelt für die nach § 3 und § 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen des Hausbesorgers wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche . . . . .	0,2185 Euro
2. für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche . . . . .	0,2185 Euro
3. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche . . . . .	0,3975 Euro

(2) In den Häusern mit Holzstiegen erhöht sich das Entgelt, das sich aus Abs. 1 Z. 1 und 2 ergibt, um 10 %.

(3) Als Nutzfläche gilt die Gesamtbodenfläche der Wohnungs- und anderen Räumlichkeiten abzüglich der Wandstärke; Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

**§ 2****Materialkostenersatz**

Als Ersatz der Kosten für die Beschaffung der für die Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a. bis d Hausbesorgergesetz erforderlichen Materialien gebührt dem Hausbesorger eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines monatlich im Nachhinein zu leistenden Zuschlages in der Höhe 20 % zu dem Entgelt gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie Abs. 2. Der Zuschlag ist nicht Bestandteil des Entgeltes.

**§ 3****Aufrundung**

Die sich aus dem Entgelt nach den §§ 1 und 2 ergebende Gesamtsumme ist entsprechend den vier Dezimalstellen auf die nächsthöhere zweite Dezimalstelle aufzurunden.

**§ 4****Sperrgeld**

Das Sperrgeld für einmaliges Aufsperrern in der Zeit der vorgeschriebenen Torsperre beträgt vor 24.00 Uhr 4 Euro und nach 24.00 Uhr 4,50 Euro.

**§ 5****Bestehende Entgeltvereinbarungen**

Bestehende Entgeltvereinbarungen, soweit sie für die Hausbesorgerin/den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche enthalten, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

**§ 7****Außerkräfttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Steiermärkische Hausbesorgerentgeltverordnung, LGBL. Nr. 122/2008, außer Kraft.

**106.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates in den Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Migrantinnen- und Migrantenbeirat – Wahlordnung 2010)**

Auf Grund des § 92 der Gemeindewahlordnung 2009, LGBL. Nr. 59/2009 wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

## 1. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Kundmachungen
- § 2 Begriffsbestimmungen und Wahlort
- § 3 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 4 Wahlbehörden
- § 5 Wahlzeuginnen/Wahlzeugen

## 2. Abschnitt

**Erfassung der wahlberechtigten Personen, Auflage des WählerInnenverzeichnisses, Einspruchsverfahren**

- § 6 WählerInnenverzeichnis
- § 7 Bekanntgabe der Anzahl der wahlberechtigten Personen
- § 8 Auflage des WählerInnenverzeichnisses
- § 9 Einsprüche und Abschluss des WählerInnenverzeichnisses
- § 10 Zustellung einer amtlichen Wahlinformation

## 3. Abschnitt

**Wahlbewerbung**

- § 11 Wahlvorschlag
- § 12 Überprüfung der Wahlvorschläge
- § 13 Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

## 4. Abschnitt

**Ort der Ausübung des Wahlrechts, Wahlkarten und Briefwahl**

- § 14 Ausübung des Wahlrechts
- § 15 Anspruch und Ausstellung der Wahlkarte
- § 16 Vorgang bei der Briefwahl

## 5. Abschnitt

**Abstimmungsverfahren**

- § 17 Wahllokal, Wahlzeit, Wahlzelle, Verbotszone und Leitung der Wahl
- § 18 Wahlkuverts und Wahlkarten
- § 19 Amtliche Stimmzettel
- § 20 Beginn der Wahlhandlung
- § 21 Persönliche Stimmabgabe
- § 22 Gültigkeit und Ungültigkeit des amtlichen Stimmzettels
- § 23 Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten
- § 24 Ermittlungen der Sprengelwahlbehörden
- § 25 Stimmzettelprüfung und Stimmzählung
- § 26 Niederschrift und Wahlakt

## 6. Abschnitt

**Feststellung des Wahlergebnisses, Ermittlungsverfahren**

- § 27 Ermittlung der Mandate, Verteilung der Sitze im Migrantinnen- und Migrantenbeirat
- § 28 Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Personen, Feststellung der Gewählten und der Ersatzmitglieder
- § 29 Niederschrift über die Verteilung der Mandate im Migrantinnen- und Migrantenbeirat, die Gewählten und die Ersatzmitglieder
- § 30 Verlautbarung des Wahlergebnisses
- § 31 Besetzung erledigter Stellen im Migrantinnen- und Migrantenbeirat
- § 32 Schlussbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten
- § 34 Außerkrafttreten

## Anlagen

- Anlage 1 Eintrittsschein
- Anlage 2 WählerInnenverzeichnis
- Anlage 3 Unterstützungserklärung
- Anlage 4 Wahlkarte Vorderseite
- Anlage 4 Wahlkarte Rückseite
- Anlage 5 Stimmzettel
- Anlage 6 Abstimmungsverzeichnis

## 1. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Kundmachungen**

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Kundmachungen und Veröffentlichungen sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Arten ist der Kundmachungstext nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch im Internet bereitzustellen.

## § 2

**Begriffsbestimmungen und Wahlort**

(1) Die Begriffsbestimmungen des § 2 Gemeindewahlordnung 2009 gelten sinngemäß.

(2) Die Gemeinde ist Wahlort.

## § 3

**Wahlrecht und Wählbarkeit**

Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach § 91 der Gemeindewahlordnung 2009.

## § 4

**Wahlbehörden**

Die anlässlich der Gemeinderatswahl eingerichteten Wahlbehörden mit Ausnahme der besonderen Wahlbehörden gemäß § 10 Gemeindewahlordnung 2009 sind auch zur Leitung und Durchführung der Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates berufen. Von den gemäß § 9 Gemeindewahlordnung 2009 eingerichteten Sprengelewahlbehörden muss am Wahltag zumindest eine den wahlberechtigten Personen für eine Stimmabgabe zur Verfügung stehen.

## § 5

**Wahlzeuginnen/Wahlzeugen**

(1) Zur Gemeindewahlbehörde können von jeder wahlwerbenden Gruppe, deren Wahlvorschlag von der Gemeindewahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen/Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeuginnen/Wahlzeugen sind der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter am zwölften Tag, in begründeten Ausnahmefällen spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag, durch die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Gruppe schriftlich namhaft zu machen. Jede Wahlzeugin/Jeder Wahlzeuge erhält von der Gemeindewahlleiterin/vom Gemeindewahlleiter einen Eintrittsschein (Muster Anlage 1), der sie/ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Den Wahlzeuginnen/Wahlzeugen steht das Recht zu, am Ermittlungsverfahren gemäß §§ 24 ff. teilzunehmen. Den Wahlzeuginnen/Wahlzeugen steht ein Einfluss auf den Gang des Ermittlungsverfahrens nicht zu.

## 2. Abschnitt

**Erfassung der wahlberechtigten Personen, Auflage des WählerInnenverzeichnisses, Einspruchsverfahren**

## § 6

**WählerInnenverzeichnis**

(1) Die Gemeinden haben ein WählerInnenverzeichnis nach Muster Anlage 2 anzulegen. Hierbei können sich die Gemeinden ihrer automationsunterstützten Einrichtungen bedienen.

(2) Das WählerInnenverzeichnis ist in alphabetischer Reihenfolge der wahlberechtigten Personen anzulegen; jede wahlberechtigte Person darf im WählerInnenverzeichnis nur einmal eingetragen sein.

## § 7

**Bekanntgabe der Anzahl der wahlberechtigten Personen**

Vor Auflegung des WählerInnenverzeichnisses haben die Gemeinden die Anzahl der wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männern und Frauen, festzustellen und spätestens am 19. Tag nach dem Stichtag über die Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde bekannt zu geben. Desgleichen haben sie auch die im abgeschlossenen WählerInnenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unverzüglich nach Abschluss des WählerInnenverzeichnisses über die Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde zu berichten.

## § 8

**Auflage des WählerInnenverzeichnisses**

(1) Am 21. Tag nach dem Stichtag hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister das WählerInnenverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch fünf Werktagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Einsicht in ein automationsunterstützt erstelltes WählerInnenverzeichnis kann nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten auch über Bildschirm oder Terminal gewährt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ein Ausdruck durch die einsichtnehmende Person nicht möglich ist.

(2) Die Auflegung des WählerInnenverzeichnisses hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gemäß § 1 Abs. 1 kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das WählerInnenverzeichnis aufliegt, und gegebenenfalls die Aufstellungsorte der Terminals oder Bildschirme, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das WählerInnenverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 9 zu enthalten. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese täglich nicht unter vier Stunden bemessen sein dürfen und zumindest an einem Werktag auch in der Zeit zwischen 17 Uhr und 20 Uhr möglich ist.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das WählerInnenverzeichnis Einsicht nehmen, davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im WählerInnenverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind die Streichungen nach § 6 Abs. 2, die Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von wahlberechtigten Personen sowie die Behebung von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern oder EDV-Fehlern.

(5) Für die Ausfolgung von Abschriften an die wahlwerbenden Gruppen gilt § 30 Gemeindewahlordnung 2009 sinngemäß.

## § 9

**Einsprüche und Abschluss des WählerInnenverzeichnisses**

(1) Gegen das WählerInnenverzeichnis kann jede Person unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Wohnungsanschrift innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich nicht wahlberechtigter Personen oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen schriftlich oder mündlich Einspruch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle (§ 8 Abs. 2) erheben. Einsprüche müssen bei der Stelle, wo sie einzureichen sind, noch vor Ablauf der Frist einlangen.

(2) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind die zur Begründung desselben notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerberinnen/Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt. § 31 Abs. 4 Gemeindegewahlordnung 2009 gilt sinngemäß.

(3) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das WählerInnenverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hiervon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruchs zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde vorzubringen.

(4) Die Gemeindegewahlbehörde entscheidet über Einsprüche binnen sechs Tagen nach Ende der Einsichtsfrist endgültig, auch wenn innerhalb dieser Frist eine Äußerung der/des vom Einspruch Betroffenen nicht eingelangt ist. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008 findet Anwendung.

(5) Die Entscheidung ist von der Gemeinde der Einspruchswerberin/dem Einspruchswerber und der/dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Erfordert die Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde eine Richtigstellung des WählerInnenverzeichnisses, so ist diese von der Gemeinde sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme einer vorher im WählerInnenverzeichnis nicht enthaltenen Person, so ist ihr Name am Schluss des WählerInnenverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des WählerInnenverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

(7) Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens hat die Gemeinde das WählerInnenverzeichnis abzuschließen. Das abgeschlossene WählerInnenverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

## § 10

**Zustellung einer amtlichen Wahlinformation**

Den wahlberechtigten Personen ist spätestens am elften Tag vor dem Wahltag eine amtliche Wahlinformation zuzustellen. Diese hat zumindest den Zu- und Vornamen der wahlberechtigten Person, ihr Geburtsjahr und ihre Anschrift, den Wahlort, die fortlaufende Zahl auf Grund ihrer Eintragung in das alphabetische WählerInnenverzeichnis, den Wahltag sowie die Wahlzeit und das Wahllokal zu enthalten. Darüber hinaus kann in dieser Information auch eine Zahlenkombination für den Identitätsnachweis im Falle einer schriftlich beantragten Ausstellung der Wahlkarte (§ 15 Abs. 1) angeführt sein.

## 3. Abschnitt

**Wahlbewerbung**

## § 11

**Wahlvorschlag**

(1) Eine wahlwerbende Gruppe hat ihren Wahlvorschlag spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Gemeindegewahlbehörde vorzulegen. Die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter hat nach sofortiger Überprüfung des Wahlvorschlages auf offensichtliche Mängel auf diesem den Tag und die Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Fallen der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter an einem rechtzeitig vorge-

legten Wahlvorschlag offensichtliche Mängel auf, so hat die Gemeindegewahlleiterin/der Gemeindegewahlleiter die wahlwerbende Gruppe hiervon zu informieren und dieser über ihr Verlangen die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen, wobei die Wiedervorlage des verbesserten Wahlvorschlages gleichfalls innerhalb der für die Einbringung von Wahlvorschlägen vorgeschriebenen Frist erfolgen muss, und erst danach den Eingangsvermerk anzubringen.

(2) Der Wahlvorschlag muss von wenigstens zehn gemäß § 3 wahlberechtigten Personen unterstützt sein. Die Unterstützungserklärung (Muster Anlage 3) hat den Zu- und Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der wahlberechtigten Person anzuführen sowie die Bezeichnung der unterstützten wahlwerbenden Gruppe zu enthalten. Die Unterstützungserklärungen sind von den wahlberechtigten Personen eigenhändig zu unterfertigen und dem Wahlvorschlag urschriftlich anzuschließen. Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Wahlvorschlages ist von der Gemeindegewahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, dass die Unterstützerin/der Unterstützer der Gemeindegewahlbehörde glaubhaft macht, dass sie/er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist, und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr erfolgt.

(3) Der Wahlvorschlag muss eine einheitliche zusammenhängende Eingabe sein und hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Wählergruppenbezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Liste der Namen der wahlwerbenden Personen (Gruppenliste), das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen wahlwerbenden Personen, als in den Migrantinnen- und Migrantenbeirat Mitglieder zu wählen sind, in der beantragten, mit Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Zu- und Vornamens, des Geburtsjahres, der Staatsangehörigkeit, des Aufenthaltstitels, des Berufes und der Anschrift des Hauptwohnsitzes jeder wahlwerbenden Person;
3. die Bezeichnung der zustellungsbevollmächtigten Person (Zu- und Vorname, Beruf, Wohnanschrift);
4. die gemäß Abs. 2 notwendige Unterschrift oder erforderlichen Unterschriften der wahlberechtigten Personen.

(4) In den Wahlvorschlag darf eine wahlwerbende Person nur dann aufgenommen werden, wenn sie hierzu ihre Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung hat die Bezeichnung der jeweiligen Gruppenliste des Wahlvorschlages zu enthalten, auf der die wahlwerbende Person aufscheint, und ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(5) Die Gemeindegewahlbehörde hat Abschriften der bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen. Desgleichen sind auch nachträgliche Änderungen, die in den gemäß § 13 veröffentlichten Wahlvorschlägen berücksichtigt wurden, der Bezirkswahlbehörde ungesäumt zu berichten.

## § 12

### Überprüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Gemeindegewahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge von der gemäß § 11 Abs. 2 erforderlichen Zahl der wahlberechtigten Personen unterstützt und die in den Gruppenlisten vorgeschlagenen wahlwerbenden Personen wählbar sind. Die Gemeindegewahlbehörde hat, wenn eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterstützt hat, deren Unterstützung für den als erstes eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungen für die anderen Wahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.

(2) Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Wahlvorschlages ist von der Gemeindegewahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, dass die Unterstützerin/der Unterstützer der Gemeindegewahlbehörde glaubhaft macht, dass sie/er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist, und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr erfolgt.

(3) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterstützungen auf, so gilt er als nicht eingebracht. Wahlwerbende Personen, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärung (§ 11 Abs. 4) nicht vorliegt, werden im Wahlvorschlag gestrichen, wovon die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Gruppe zu verständigen ist.

(4) Weiters sind die §§ 43 und 44 sowie 46 bis 48 Gemeindegewahlordnung 2009 sinngemäß anzuwenden.

## § 13

**Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag hat die Gemeindegewahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen, ferner, falls eine Gruppenliste mehr als doppelt so viele wahlwerbende Personen enthält, als Mitglieder in den Migrantinnen- und Migrantenbeirat zu wählen sind, die überzähligen wahlwerbenden Personen zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.

(2) Mängel an Wahlvorschlägen, die nach deren Veröffentlichung festgestellt werden, berühren ihre Gültigkeit nicht.

(3) In der Veröffentlichung hat sich die Reihenfolge der wahlwerbenden Gruppen nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu richten. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Gemeindegewahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Den unterscheidbaren Wählergruppenbezeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Nummerierung voranzusetzen.

(5) Die Veröffentlichung hat mit Kundmachung in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 3 Z. 1 bis 3), abgesehen von Straßennamen und Ordnungsnummern zur Gänze ersichtlich sein. Die Kundmachung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie angeschlagen wurde. Eine Ausfertigung der Kundmachung ist unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen, die die Drucklegung der amtlichen Stimmzettel, die Herstellung von Stimmzettel-Schablonen und von Wahlkarten veranlasst.

(6) Bei allen wahlwerbenden Gruppen sind die Wählergruppenbezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Buchstaben in für jede wahlwerbende Gruppe gleich große Rechtecke in schwarzem Druck oder schwarzer Blockschrift einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hierbei einheitlich große schwarze Buchstaben zu verwenden. Vor jeder Wählergruppenbezeichnung sind in schwarzem Druck bzw. Blockschrift das Wort „Liste“ und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Wählergruppenbezeichnungen kann die Größe der Buchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden.

(7) Die Abnahme der Kundmachung ist auf derselben zu vermerken. Die Kundmachung ist nach ihrer Abnahme dem Wahlakt anzuschließen.

(8) Gelten alle Wahlvorschläge als nicht eingebracht oder wurde innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist kein Wahlvorschlag eingebracht (§ 11 Abs. 1), so ist dieser Umstand von der Gemeindegewahlbehörde spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag auf die Dauer von zwei Wochen ortsüblich mit dem Hinweis kundzumachen, dass das Abstimmungsverfahren zur Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates in der Gemeinde entfällt. Hiervon ist unverzüglich über die Bezirkswahlbehörde die Landeswahlbehörde zu benachrichtigen.

## 4. Abschnitt

**Ort der Ausübung des Wahlrechts, Wahlkarte und Briefwahl**

## § 14

**Ausübung des Wahlrechts**

Das Wahlrecht ist persönlich vor der Wahlbehörde oder mittels Briefwahl auszuüben. § 61 Abs. 1 bis 4 Gemeindegewahlordnung 2009 gelten sinngemäß.

## § 15

**Anspruch und Ausstellung der Wahlkarte**

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, mündlich zu beantragen. Wenn eine persönliche Übergabe der Wahlunterlagen an eine von der Antragstellerin/vom Antragsteller bevollmächtigte Person bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr möglich ist, so darf der schriftliche Antrag auch nach dem erstgenannten Zeitpunkt gestellt werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe einer Passnummer, durch Vorlage der

Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde oder, falls die Wahlinformation eine Zahlenkombination enthält, durch Anführung derselben, glaubhaft gemacht werden. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Wahlunterlagen ist ein Ersatz nicht möglich.

(2) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates und ein verschließbares Wahlkuvert auszufolgen. Das Wahlkuvert mit dem amtlichen Stimmzettel ist in die Wahlkarte zu legen. Der Briefumschlag ist der Antragstellerin/dem Antragsteller auszufolgen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

(3) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder amtliche Stimmzettel dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

(4) Eine wahlberechtigte Person ist von der Gemeinde ehestmöglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihrem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wurde. Gegen die Verweigerung der Ausstellung einer Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

(5) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im WählerInnenverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei der betreffenden wählenden Person mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Stampiglie oder Buntstiftes) vorzumerken.

## § 16

### **Vorgang bei der Briefwahl**

(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen wählenden Personen, denen gemäß § 15 Abs. 2 Wahlkarten ausgestellt wurden, auch im Weg der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeindewahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat die wählende Person den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, den ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte zu legen sowie die Wahlkarte zu verschließen. Sodann hat sie auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Identität der wählenden Person hervorzugehen.

(3) Die Wahlkarte ist so rechtzeitig an die zuständige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, dass sie spätestens bis Schließen des Wahllokals am Wahltag beim Gemeindeamt einlangt.

(4) Zur Prüfung, ob die Wahlkarten einzubeziehen sind, sowie für die Auswertung der nach dieser Prüfung einzubeziehenden Wahlkarten ist die Gemeindewahlbehörde zuständig.

(5) Die Gemeindewahlbehörde hat Wahlkarten, die brieflich einlangen, bis zur weiteren Behandlung am Wahltag unter Verschluss zu verwahren.

## 5. Abschnitt

### **Abstimmungsverfahren**

## § 17

### **Wahllokal, Wahlzeit, Wahlzelle, Verbotzone und Leitung der Wahl**

(1) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind von der Gemeindewahlbehörde spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag zu bestimmen und von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen.

(2) Der § 50 Abs. 1, die §§ 51 bis 53 und 54 Abs. 1 sowie § 57 Gemeindewahlordnung 2009 gelten sinngemäß.

## § 18

### **Wahlkuverts und Wahlkarten**

(1) Für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates sind einheitliche, verschließbare und undurchsichtige Wahlkuverts, die sich von den Wahlkuverts der Gemeinderatswahl farblich unterscheiden, zu verwenden. Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 4 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen.

(2) Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters die Beisetzung ihres/seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

## § 19

### **Amtliche Stimmzettel**

(1) Die amtlichen Stimmzettel (Muster Anlage 5) und die Stimmzettel-Schablonen dürfen nur auf Anordnung der Bezirkswahlbehörde hergestellt werden und müssen sich farblich von den Stimmzetteln zur Gemeinderatswahl unterscheiden. /.

(2) Die amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates haben für jede wahlwerbende Gruppe eine gleichgroße Spalte vorzusehen. Sie haben die Listennummer, einen Kreis, die Gruppenbezeichnung einschließlich einer allfälligen Kurzbezeichnung und jeweils in derselben Zeile einen freien Raum zur Eintragung des Namens einer wahlwerbenden Person der gewählten Gruppenliste zu enthalten.

(3) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern zu richten. Das Ausmaß hat zumindest dem Format DIN A5 zu entsprechen. Es sind für alle Gruppenbezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die allfälligen Kurzbezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Das Wort „Liste“ ist klein zu drucken, für die Listennummern können einheitlich größere Ziffern verwendet werden. Die Farbe aller Aufdrucke hat ausschließlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und die Kreise sind in gleicher Stärke auszuführen. § 71 Abs. 4 bis 6 Gemeindewahlordnung 2009 gelten sinngemäß.

## § 20

### **Beginn der Wahlhandlung**

(1) Nachdem der Beginn der Wahlhandlung zur Gemeinderatswahl nach den Bestimmungen des § 58 Gemeindewahlordnung 2009 erfolgt ist, übergibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das WählerInnenverzeichnis (§ 6) das vorbereitete Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 6), die Wahlkuverts (§ 18) und die amtlichen Stimmzettel (§ 19) der Sprengelwahlbehörde. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat der Sprengelwahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel bekannt zu geben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift für die Wahl zum Migrantinnen- und Migrantenbeirat festzuhalten. /.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Sprengelwahlbehörde zu überzeugen, dass die zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde und deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen, die wählenden Personen für die Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Personen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die wählenden Personen das Wahllokal sofort zu verlassen.

(4) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann die Wahlleiterin/der Wahlleiter verfügen, dass die wählenden Personen nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

## § 21

### **Persönliche Stimmabgabe**

(1) Hat die wählende Person ihre Identität einwandfrei nachgewiesen (§ 62 Gemeindewahlordnung 2009) und ist sie im WählerInnenverzeichnis eingetragen, so erhält sie von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel.

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die wählende Person anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt die wählende Person den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, die/der es ungeöffnet in die Urne legt.

(3) Ist der wählenden Person bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt die wählende Person deshalb die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und dieser wählenden Person ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Die wählende Person hat den ihr zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und mit sich zu nehmen.

(4) Der Name der wählenden Person, die ihre Stimme abgegeben hat, wird von einer Beisitzerin/einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des WählerInnenverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird ihr Name von einer anderen Beisitzerin/einem anderen Beisitzer im WählerInnenverzeichnis abgestrichen. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von der zweiten Beisitzerin/dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des WählerInnenverzeichnisses an entsprechender Stelle (weibliche, männliche wahlberechtigte Person) vermerkt.

(5) Wählende Personen, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind auch in ihrem zuständigen Wahlsprengel, wo sie in das WählerInnenverzeichnis eingetragen sind, zur Abstimmung zuzulassen, wenn sie dort gleichzeitig die Wahlkarte abgeben. In einem solchen Fall ist aber die wählende Person nicht als Wahlkartenwählerin/Wahlkartenwähler, sondern nach den Bestimmungen über die wählenden Personen ohne Wahlkarte zu behandeln. Die Wahlkarte ist der Niederschrift als Beilage anzuschließen; eine besondere Anmerkung des Namens in der Niederschrift unterbleibt.

(6) Für besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen gilt § 81 Gemeindewahlordnung 2009 sinngemäß.

#### § 22

##### **Gültigkeit und Ungültigkeit des amtlichen Stimmzettels**

Für die Bewertung der Gültigkeit oder Ungültigkeit von amtlichen Stimmzetteln gelten der § 72 und die §§ 74 sowie 75 Gemeindewahlordnung 2009 sinngemäß.

#### § 23

##### **Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten**

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat am Wahltag zu prüfen, ob die bis zum Schließen des letzten Wahllokals brieflich eingelangten Wahlkarten in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind. Zu diesem Zweck ist festzustellen, ob

1. die Wahlkarte unversehrt,
2. die Wahlkarte verschlossen ist und
3. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte (§ 16 Abs. 2) von der wahlberechtigten Person abgegeben wurde.

(2) Die Unversehrtheit der Wahlkarte ist insbesondere dahingehend zu prüfen, ob die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann. Wahlkarten, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sind nicht einzubeziehen.

(3) Über den Prüfvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die jedenfalls zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung der Wahlbehörde, des Ortes und die Zeit der Amtshandlung,
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde,
3. die Zahl der brieflich eingelangten Wahlkarten,
4. die Zahl der davon nicht einzubeziehenden Wahlkarten unter Angabe des Ausscheidungsgrundes und
5. die Zahl der einzubeziehenden brieflich eingelangten Wahlkarten.

(4) Der Niederschrift sind die Wahlkarten, die nach Abs. 2 nicht einbezogen wurden, anzuschließen.

(5) Die einzubeziehenden Wahlkarten sind bis zum Wahltag sicher zu verwahren und am Wahltag der weiteren Ermittlung gemäß § 25 zuzuführen.

(6) Wahlkarten, die erst nach dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt bei der Gemeindewahlbehörde einlangen, sind verspätet und nicht zu berücksichtigen. Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter hat sie zu verpacken und dem Wahlakt anzuschließen.

#### § 24

##### **Ermittlungen der Sprengelwahlbehörde**

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder am von der Wahlbehörde bestimmten Warteplatz erschienenen wählenden Personen gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde und deren Hilfsorgane sowie die Vertrauenspersonen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Nachdem die Wahlbehörde die Ermittlungen für die Gemeinderatswahl gemäß den §§ 77 und 78 der Gemeindewahlordnung 2009 getätigt hat und die Niederschrift gemäß § 79 Gemeindewahlordnung 2009 samt Beilagen verschlossen wurde, hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter mit der Ermittlung des Ergebnisses der Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates zu beginnen. Hierbei hat sie/er sicherzustellen, dass die gemäß § 56 Gemeindewahlordnung 2009 anwesenden Wahlzeugen die Sitzung der Wahlbehörde verlassen.

(3) Die Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben zuerst fest, wie viele amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden, und überprüft, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.

(4) Die Wahlbehörde hat die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und Folgendes festzustellen:

1. die Zahl der von den wählenden Personen abgegebenen Wahlkuverts;
2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen wählenden Personen;
3. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu Z. 1. mit der Zahl zu Z. 2. nicht übereinstimmt.

(5) Die Sprengelwahlbehörde hat ihre Feststellungen in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten jedenfalls die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Z. 1 bis 7 und Abs. 3 Z. 1 bis 5 sowie Abs. 4. Die Niederschrift samt ihren Beilagen insbesondere die ungeöffneten Wahlkuverts bilden den Wahlakt der Sprengelwahlbehörde und ist dieser der Gemeindewahlbehörde unverzüglich zur weiteren Ermittlung zu überbringen.

## § 25

### Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung

(1) Das Ermittlungsverfahren ist von der Gemeindewahlbehörde durchzuführen, nachdem die Ermittlungen für die Gemeinderatswahl (§§ 82 bis 84 Gemeindewahlordnung 2009) abgeschlossen wurden.

(2) Am Ermittlungsverfahren nehmen die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde, die Vertrauenspersonen sowie die gemäß § 5 entsendeten Wahlzeuginnen/Wahlzeugen teil. Hierbei hat sie/er sicherzustellen, dass die gemäß § 56 Gemeindewahlordnung 2009 anwesenden Wahlzeugen die Sitzung der Wahlbehörde verlassen.

(3) Die Gemeindewahlbehörde darf mit der Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten erst beginnen, wenn die Übergabe der Wahlkuverts von Sprengelwahlbehörden gemäß § 24 Abs. 5 erfolgt ist. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat zunächst die brieflich eingelangten Wahlkarten zu öffnen und anschließend die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen. Enthält eine Wahlkarte mehr als ein, kein oder ein nicht amtliches Wahlkuvert, ist sie auszuscheiden. Im Übrigen sind die entnommenen Wahlkuverts zu zählen und in die Wahlurne zu legen. Die von Sprengelwahlbehörden übermittelten Wahlkuverts sind ebenfalls zu zählen und zu den bereits in der Wahlurne befindlichen mittels Briefwahl eingelangten Wahlkuverts zu legen.

(4) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

1. die Zahl der von wählenden Personen abgegebenen Wahlkuverts,
2. die Zahl der in den zugehörigen Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen wählenden Personen und
3. den mutmaßlichen Grund, warum die Zahl gemäß Z. 1 mit der Zahl gemäß Z. 2 nicht übereinstimmt.

(5) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den wählenden Personen abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen und
4. die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die nach den Abs. 4 und 5 getroffenen Feststellungen sind unverzüglich in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten jedenfalls die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Z. 1 bis 6 und Z. 8, Abs. 3 Z. 6 bis 10 sowie Abs. 4. Hierfür hat sie die von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 24 Abs. 5 übermittelten Niederschriften samt Beilagen zu überprüfen, etwaige Irrtümer zu berichtigen und die in den Niederschriften der Sprengelwahlbehörden enthaltenen Daten der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde zugrunde zu legen.

## § 26

**Niederschrift und Wahlakt**

(1) Die Wahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in der Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahlbehörde, des Wahlortes (Gemeinde, zugehöriger politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal) und des Wahltages;
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen – in der Gemeindegewahlbehörde allenfalls auch die anwesenden Wahlzeuginnen/Wahlzeugen;
3. Angaben über den Beginn und den Schluss der Wahlhandlung; einschließlich allfälliger Unterbrechungen;
4. die Anzahl der übernommenen und an die wählenden Personen ausgegebenen amtlichen Stimmzettel;
5. die Entscheidung der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von wählenden Personen;
6. sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefasst wurden (z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.);
7. die Feststellungen der Wahlbehörde gemäß § 24 Abs. 4;
8. die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 25 Abs. 4 und 5, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

1. das WählerInnenverzeichnis;
2. das Abstimmungsverzeichnis;
3. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
4. die nicht benötigten Stimmzettel;
5. die von den wählenden Personen abgegebenen ungeöffneten Wahlkuverts, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechender Aufschrift zu verpacken sind;
6. die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu versehen und zu verpacken sind;
7. die gültigen Stimmzettel, die nach Wählergruppen geordnet, in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu versehen und zu verpacken sind;
8. die Niederschrift über die Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten samt Beilagen;
9. die Niederschrift der Sprengelwahlbehörden samt Beilagen.

(4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

## 6. Abschnitt

**Feststellung des Wahlergebnisses, Ermittlungsverfahren**

## § 27

**Ermittlung der Mandate, Verteilung der Sitze im Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat**

(1) Die zu vergebenden Mandate werden auf die Wählergruppen mittels der Wahlzahl verteilt.

(2) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet: Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Summen wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, Sechstel usw.; hierbei sind auch Bruchteile zu berechnen. Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteisumme begonnen wird und gleich große Zahlen so oft anzusetzen sind, als sie in den angeschriebenen Zahlenreihen vorkommen. Als Wahlzahl gilt bei fünf zu vergebenden Mandaten die fünftgrößte und bei drei zu vergebenden Mandaten die drittgrößte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(3) Jede wahlwerbende Gruppe erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(4) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(5) Das Los ist von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Gemeindegewahlbehörde zu ziehen.

(6) Wurde gemäß § 13 nur ein Wahlvorschlag veröffentlicht, so fallen die zu vergebenden Mandate der Gruppenliste dieses Wahlvorschlages zu und es entfällt die Verteilung nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze.

#### § 28

##### **Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Personen, Feststellung der Gewählten und der Ersatzmitglieder**

(1) Die auf eine wahlwerbende Gruppe gemäß § 27 Abs. 3 entfallenden Mandate werden den wahlwerbenden Personen dieser wahlwerbenden Gruppe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugewiesen.

(2) Die zu vergebenden Mandate sind den wahlwerbenden Personen in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Gruppenliste angeführt sind.

(3) Nicht gewählte Personen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Bei der Bestimmung der Reihenfolge ihrer Berufung ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

#### § 29

##### **Niederschrift über die Verteilung der Mandate im Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat, die Gewählten und die Ersatzmitglieder**

(1) Die Gemeindevahlbehörde hat hierauf die Verteilung der Sitze auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen (§ 27) sowie die Namen der gewählten wahlwerbenden Personen und Ersatzmitglieder (§ 28) zu beurkunden.

(2) Diese Beurkundung kann mit der Niederschrift nach § 26 verbunden werden.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindevahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Gemeindevahlbehörde. Der Wahlakt ist von der Gemeinde unter Verschluss zu legen und bis zur Rechtskraft der nächstfolgenden Wahlen sicher zu verwahren.

#### § 30

##### **Verlautbarung des Wahlergebnisses**

(1) Das Wahlergebnis (Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen gültigen Stimmen, Parteisummen, Gewählte und Ersatzmitglieder) ist nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens, längstens aber binnen drei Tagen, auf die Dauer von zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Kundmachung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde. Die Abnahme der Kundmachung ist auf derselben ebenfalls zu vermerken. Die Kundmachung ist nach ihrer Abnahme dem Wahlakt (§ 29 Abs. 4) anzuschließen.

(2) Eine Ausfertigung der Kundmachung ist unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen.

#### § 31

##### **Besetzung erledigter Stellen im Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat**

(1) Wahlwerbende Personen, die nicht gewählt wurden oder eine auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber zurückgelegt haben, bleiben Ersatzmitglieder, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangt haben.

(2) Wenn das Mandat eines Mitgliedes erledigt ist, rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an die Stelle eines Mitgliedes des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates vor. Die Berufung der Ersatzmitglieder auf freie Mandate obliegt der Gemeindevahlleiterin/dem Gemeindevahlleiter, und zwar in der nach § 28 Abs. 4 bzw. § 30 Abs. 1 festgestellten Reihenfolge. Der Name des berufenen Ersatzmitgliedes ist unverzüglich an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen.

(3) Jede Änderung in der Zusammensetzung des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben, die hierüber sofort der Landesregierung zu berichten hat.

(4) Lehnt ein Ersatzmitglied, das auf ein freies Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt sie dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(5) Ein Ersatzmitglied kann jederzeit von der Gemeindewahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist an der Amtstafel kundzumachen.

#### § 32

##### **Schlussbestimmungen**

Die §§ 93 bis 96 Gemeindewahlordnung 2009 gelten sinngemäß.

#### § 33

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 31. Dezember 2009, in Kraft.

#### § 34

##### **Außerkräftreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ausländerbeirat-Wahlordnung, LGBl. Nr. 106/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 6/2000, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

**Anlage 1** zur Migrantinnen- und Migrantenbeirat - Wahlordnung 2010: **Eintrittsschein** (§ 5 Abs. 1)

**Stadt-/Markt-/Gemeinde:**

....., am .....

**Eintrittsschein**

**für die Wahlzeugin/den Wahlzeugen:**

**für das Wahllokal:**

Familien- und Vorname: .....

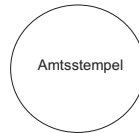
.....

Wohnanschrift: .....

Obgenannte Person ist im Sinne des § 5 Abs.1 der Migrantinnen- und Migrantenbeirat - Wahlordnung 2010 als Wahlzeugin/Wahlzeuge zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und hat beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde diesen Eintrittsschein vorzuweisen.

Der Wahlzeugin/Dem Wahlzeugen steht ein Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung nicht zu.

....., am .....



Die Gemeindegewahlleiterin/  
Der Gemeindegewahlleiter:

.....







**Anlage 3** zur Migrantinnen- und Migrantenbeirat - Wahlordnung 2010 : **Unterstützungserklärung**  
(§ 11 Abs. 2)

**Fortlaufende Nummer:** .....

wahlwerbende Gruppe:	
allfällige Kurzbezeichnung:	

### **Unterstützungserklärung**

Gemäß § 11 Abs. 2 Migrantinnen- und Migrantenbeirat - Wahlordnung 2010, erkläre ich, dass ich am Stichtag in der Stadt-/Markt-/Gemeinde ..... als wahlberechtigt in der Wählerevidenz eingetragen war und den Wahlvorschlag der oben angeführten wahlwerbenden Gruppe für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates am ..... unterstütze:

Familien- und Vorname der Unterstützerin/ des Unterstützers:	
Geburtsdatum:	
Wohnadresse:	

<b>Datum:</b>	<b>Eigenhändige Unterschrift der Unterstützerin/des Unterstützers:</b>



**Priority  
Airmail**

Postentgelt beim Empfänger einheben



---

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

---

## **WAHLKARTE für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates**

Gemeindewahlbehörde XXXXX

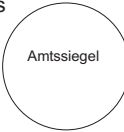
AUSTRIA

## Anlage 4 zur Migrantinnen- und Migrantenbeirat - Wahlordnung 2010: **Wahlkarte** (§ 18) **Rückseite**


Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde, dass ihr Einlangen bei dieser spätestens am Wahltag, bis zum Schließen des letzten Wahllokals, gewährleistet ist.

### Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates XXXX

## WAHLKARTE

Stadt-/Markt-/Gemeinde:		Politischer Bezirk:	
Adresse:		Wahlsprenkel am Wahltag:	
Fortlaufende Zahl im WählerInnenverzeichnis	Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im WählerInnenverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

### Eidesstattliche Erklärung:

<b>Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</b>	Unterschrift: 
---	--

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Gemeinderatswahl auf folgende Weise abgeben:

- Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte**
  - Füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel aus.
  - Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende Wahlkuvert und verschließen sie dieses.
  - Geben Sie bitte das Wahlkuvert in dieses Wahlkartenkuvert und kleben Sie es zu.
  - Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung durch ihre Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab.
  - Sorgen Sie dafür, dass die Wahlkarte rechtzeitig bei der Gemeindewahlbehörde einlangt (spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde). Sie können Ihre Wahlkarte z.B. unfrankiert in einen Briefkasten werfen, auf einem Postamt aufgeben oder persönlich bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde abgeben.
- Vor einer örtlichen Wahlbehörde**
  - Bewahren Sie die Wahlkarte bis zum Wahltag sorgfältig auf. Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe im Wahllokal die unausgefüllte Wahlkarte samt Inhalt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.
  - Legen Sie bitte der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

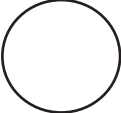
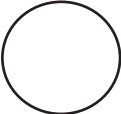
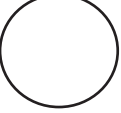
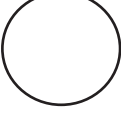
**Bitte beachten Sie:  
Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.**

# AMTLICHER STIMMZETTEL

für die  
Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates am

.....

Stadt-/Markt-/Gemeinde .....

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Gruppe im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe
1			
2			
3			
4 USW.			





**107.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Ausschreibung der Wahlen in den Gemeinderat 2010 und der Wahlen des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates**

Auf Grund der §§ 15 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und 2, des § 17 Abs. 1 und 5 und § 38g der Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 92/2008 sowie der §§ 4 und 90 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBL. Nr. 59/2009, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Wahlen in den Gemeinderat für alle Gemeinden des Landes Steiermark werden ausgeschrieben. Als Wahltag wird Sonntag, der 21. März 2010, festgelegt.

(2) Als Stichtag gilt Montag, der 4. Jänner 2010.

(3) Ausgenommen von dieser Ausschreibung ist die Landeshauptstadt Graz als Stadt mit eigenem Statut und eigener Wahlordnung und die Stadtgemeinde Trieben, in der innerhalb von 6 Monaten vor den allgemeinen Gemeinderatswahlen eine Neuwahl des Gemeinderates stattgefunden hat und diese auch für die folgende Wahlperiode gilt.

**§ 2**

(1) Die Wahlen des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates sind gemäß § 89 Abs. 4 Gemeindewahlordnung 2009 gleichzeitig mit der Gemeinderatswahl und für dieselbe Periode durchzuführen

(2) Wahltag und Stichtag für diese Wahlen bestimmen sich nach § 1 Abs. 1 und 2.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 31. Dezember 2009, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

**108.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für die Fonds- und andere Krankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten**

Gemäß § 38 Abs. 3 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBL. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 145/2006, wird verordnet:

**§ 1****Amtliche Pflegegebühren**

Auf der Grundlage der für das Jahr 2010 kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse werden diese ab 1. Jänner 2010 pro Pflergetag wie folgt in Euro festgesetzt:

(1) Fondskrankenanstalten

1. Landeskrankenanstalten	
a) Landeskrankenhaus – Universitätsklinikum Graz . . . . .	742,00
b) übrige Landeskrankenanstalten und Abteilung für Neurologie der Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz . . . . .	560,90
c) Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz mit Ausnahme der Abteilung für Neurologie . . . . .	314,90
2. Diakonissenkrankenhaus Schladming . . . . .	503,50
3. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Graz-Eggenberg . . . . .	332,60

4. Therapiestation für Drogenkranke in Kainbach bei Graz . . . . .	429,00
5. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Graz-Marschallgasse . . . . .	541,00
6. Krankenhaus der Elisabethinen Graz . . . . .	428,30
7. Marienkrankenhaus Vorau . . . . .	371,10
8. Neurologisches Therapiezentrum Kapfenberg (NTK) . . . . .	292,70
9. Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie Bad Aussee (PSO) . . . . .	237,60
(2) Pflegeanstalt für chronisch kranke beatmungspflichtige Patienten am LKH Leoben, Standort Eisenerz	
1. für invasive Langzeitbeatmung . . . . .	263,10
2. für nicht invasive Langzeitbeatmung . . . . .	150,10
(3) Landespflegeheim für Geisteskranke in Schwanberg . . . . .	
(4) Geriatriisches Krankenhaus der Stadt Graz:	
1. Allgemeine Geriatrie . . . . .	155,70
2. Akutgeriatrie . . . . .	271,00
3. Akutgeriatrie Tagesklinik . . . . .	267,50
4. Hospizbereich . . . . .	294,40
5. Tageshospiz . . . . .	289,30
6. Wachkoma . . . . .	286,80
7. Memory Klinik/Demenzstation . . . . .	174,80

## § 2

**Zuschläge**

Die Zuschläge zu den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für die Sonderklasse in den Landeskrankenanstalten werden pro Pflergetag wie folgt in Euro festgesetzt:

	Mehrbettzimmer	Einbettzimmer
1. Landeskrankenhaus – Universitätsklinikum Graz . . . . .	40,10	100,10
2. übrige Landeskrankenanstalten und Abteilung für Neurologie der Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz . . . . .	40,10	100,10
3. Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz ausgenommen die Abteilung für Neurologie . . . . .	29,60	41,20

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

## § 4

**Außerkräftreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für die Fonds- und andere Krankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten, LGBL. Nr. 124/2008, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Voves

**109.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Festsetzung des Euro-Wertes je LKF-Punkt für Fondskrankenanstalten für das Jahr 2010**

Auf Grund des § 78 Abs. 1 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBL. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 145/2006, wird verordnet:

## § 1

**Euro-Wert pro LKF-Punkt**

Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Euro-Wert je LKF-Punkt wird für das Jahr 2010 für die Fondskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

**I. Fondskrankenanstalten mit Öffentlichkeitsrecht:**

1.a) Landeskrankenhaus Universitätsklinikum Graz, übrige Landeskrankenhäuser und Abteilung für Neurologie der Landesnervenlinik Sigmund Freud Graz . . . . .	€ 1,37
1.b) Landesnervenlinik Sigmund Freud Graz mit Ausnahme der Abteilung für Neurologie . . . . .	€ 1,18
2. Diakonissenkrankenhaus Schladming . . . . .	€ 1,44
3. Neurologisches Therapiezentrum Kapfenberg (NTK) . . . . .	€ 0,93
4. Geriatriisches Krankenhaus der Stadt Graz . . . . .	
a) Akutgeriatrie . . . . .	€ 0,96
b) Akutgeriatrie Tagesklinik . . . . .	€ 1,13

**II. Gemeinnützige Fondskrankenanstalten:**

1.a) Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Graz-Eggenberg . . . . .	€ 1,58
1.b) Therapiestation für Drogenkranke in Kainbach bei Graz . . . . .	€ 1,45
2. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Graz-Marschallgasse . . . . .	€ 1,29
3. Krankenhaus der Elisabethinen, Graz . . . . .	€ 1,08
4. Marienkrankenhaus Vorau . . . . .	€ 0,98

## § 2

**Kostendeckend ermittelte Euro-Werte**

Die Höhe der im § 1 festgesetzten Euro-Werte ist gleich mit der Höhe der kostendeckend ermittelten Euro-Werte.

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

## § 4

**Außerkräftreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung des Euro-Wertes je LKF-Punkt für Fondskrankenanstalten für das Jahr 2009, LGBL. Nr. 23/2009, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

**110.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Festsetzung der Höhe der Kurabgabe (Landes-Kurabgabeverordnung 2010)**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980, LGBL. Nr. 55/1980, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 69/2001, wird verordnet:

**§ 1**

Die Höhe der Kurabgabe wird pro Person und Nächtigung wie folgt festgesetzt:

1. Aflenz Kurort und Bürgeralm	Euro 0,80
2. Altaussee	Euro 0,73
3. Bad Aussee	Euro 1,00
4. Bad Blumau	Euro 1,00
5. Bad Gams	Euro 0,58
6. Bad Gleichenberg	Euro 1,00
7. Bad Mitterndorf	Euro 0,44
8. Bad Radkersburg	Euro 1,00
9. Bad Waltersdorf	Euro 1,00
10. Fischbach	Euro 0,60
11. Gröbming-Mitterberg	Euro 0,36
12. Die Krakau	Euro 0,30
13. Laßnitzhöhe	Euro 0,65
14. Ramsau am Dachstein	Euro 0,50
15. Sankt Radegund bei Graz	Euro 0,70

**§ 2**

(1) Bei der Einhebung der Kurabgabe und deren Abfuhr an die Kurkommission ist wie folgt vorzugehen:

1. Für jeden Kurgast hat die Unterkunftgeberin/der Unterkunftgeber binnen 24 Stunden nach dessen Ankunft ein von der Kurkommission für die Meldung der Kurgäste zur Entrichtung der Kurabgabe aufgelegtes Formular in doppelter Ausfertigung auszufüllen und im Büro der Kurkommission zur Anmeldung des Kurgastes vorzuweisen. Eine Ausfertigung des Formblattes ist von der Kurkommission zu übernehmen, die andere ist der Unterkunftgeberin/dem Unterkunftgeber mit dem Anmeldevermerk auszufolgen.
2. Bei der Abreise des Kurgastes hat die Unterkunftgeberin/der Unterkunftgeber
  - a) auf Grund der erfolgten Anmeldung die Anzahl der Nächtigungen festzustellen,
  - b) unter zu Grundelegung der gemäß § 1 festgesetzten Höhe der Kurabgabe und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemäß § 2 Abs. 3 des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980, in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährenden Ermäßigung die zu entrichtende Kurabgabe zu berechnen und
  - c) die so errechnete Kurabgabe vom Kurgast einzuheben.

(2) Dem Kurgast ist eine Zahlungsbestätigung auszufolgen, aus der der Zeitraum, für den die Kurabgabe entrichtet wurde, sowie die Höhe der entrichteten Kurabgabe hervorgehen.

(3) Kurgäste, die von der Abgabepflicht ausgenommen sind, haben die ihnen gemäß § 2 Abs. 4 des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980 ausgestellte Bescheinigung bei der Abreise der Unterkunftgeberin/dem Unterkunftgeber auszufolgen, die/der sie der Kurkommission vorzulegen hat.

(4) Bestehen Zweifel hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltes, für die ein Kurgast eine Kurabgabe zu entrichten hat, so ist hiefür die melderechtliche An- und Abmeldung maßgebend.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

**§ 4**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landes-Kurabgabeverordnung 2003, LGBL. Nr. 36/2003, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 29/2007, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

**111.****Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Dezember 2009 über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Kapfenstein, Pertlstein und Gossendorf, je politischer Bezirk Feldbach**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 92/2008, wird kundgemacht:

**§ 1**

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk Feldbach gelegenen Gemeinden Kapfenstein, Pertlstein und Gossendorf haben auf Grund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

- Die Grundstücke Nr. 121, 1/1, 1/2, 1/5, 1/6, 1/11, 1/12, 1/60, 1/63, 1/65, 1/66, 1/67, 1/68, 1/69, 1/70, 1490/1 und 1490/8 der KG. Pertlstein, Gemeinde Pertlstein, im Gesamtausmaß von 5,1719 ha werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der KG. Mahrensdorf, Gemeinde Kapfenstein, eingegliedert.
- Die Grundstücke Nr. 1/24, 1/25, 1/71, 74/2, 74/52, 74/54, 74/73, 74/74, 1490/4, 1490/7, 1491/6, 1491/7 und 1491/8 der KG. Pertlstein, Gemeinde Pertlstein, im Gesamtausmaß von 1,1331 ha werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der KG. Haselbach, Gemeinde Kapfenstein, eingegliedert.
- Die Grundstücke Nr. 1387/3, 1759/1, 1759/2, 1759/3, 1760/2, 1762/2, 1763/3, 1764/4, 1764/5, 1764/6, 1764/7 und 1764/8 der KG. Gossendorf, Gemeinde Gossendorf, im Gesamtausmaß von 1,9866 ha werden abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der KG. Pichla, Gemeinde Kapfenstein, eingegliedert.

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im BEV-Vermessungsamt Feldbach aufliegenden technischen Unterlagen, GZ: A 1935/2009 einzusehen.

**§ 2**

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung auf Grund des § 7 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

**112.****Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Empersdorf, politischer Bezirk Leibnitz und Gerichtsbezirk Leibnitz und der Marktgemeinde Vasoldsberg, politischer Bezirk Graz-Umgebung und Gerichtsbezirk Graz-Ost**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 und 11 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 92/2008, wird kundgemacht:

**§ 1**

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk und Gerichtsbezirk Leibnitz gelegenen Gemeinde Empersdorf und der im politischen Bezirk Graz-Umgebung und Gerichtsbezirk Graz-Ost gelegenen Marktgemeinde Vasoldsberg haben auf Grund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

- Das Grundstück Nr. 146/2 der KG. Breitenhilm, Marktgemeinde Vasoldsberg, im Gesamtausmaß von 397 m<sup>2</sup> wird abgetrennt bzw. ausgeschieden und dem Gebiet der KG. Empersdorf, Gemeinde Empersdorf, eingegliedert.

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im BEV-Vermessungsamt Leibnitz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ: A 259/2009 und in den im BEV-Vermessungsamt Graz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ: A 397/2009, einzusehen.

## § 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung auf Grund des § 7 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 die Genehmigung erteilt.

## § 3

Inwieweit durch diese Änderung der Gemeindegrenzen die Grenzen der Sprengel des Bezirksgerichtes Leibnitz und des Bezirksgerichtes Graz-Ost berührt werden, hat die Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, die Zustimmung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

**113.****Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Genehmigung zur Neubildung der in der Gemeinde St. Johann in der Haide (politischer Bezirk Hartberg) gelegenen Ortschaften „Mitterberg“ und „Steinbüchl“.**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 92/2008 wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der vom Gemeinderat der im politischen Bezirk Hartberg gelegenen Gemeinde St. Johann in der Haide vom 8. August 2008 beschlossenen Neubildung der Ortschaften „Mitterberg“ und „Steinbüchl“ gemäß § 2 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 92/2008, mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Voves

**114.****Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Genehmigung zur Neubildung der Ortschaft Eichkögl in der Gemeinde Eichkögl (politischer Bezirk Feldbach)**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 92/2008 wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der vom Gemeinderat der im politischen Bezirk Feldbach gelegenen Gemeinde Eichkögl in der Sitzung vom 15. Mai 2009 beschlossenen Neubildung der Ortschaft Eichkögl gemäß § 2 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 92/2008, mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Voves

## Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2009

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland <sup>1</sup>	im Ausland <sup>1</sup>
von 350 Seiten	€ 58,-	€ 95,-

<sup>1</sup> Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

**Bezugsanmeldungen** richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

**Einzelbestellungen und Lagerverkauf:** Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,20 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

**Versandstelle:** MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

**Lagerverkauf:** MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

